

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen ⁽¹⁾

KOM(87) 422 endg.

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 4. September 1987)

(87/C 255/05)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1985, S. 35.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

Unverändert

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

Unverändert

Erwägungsgründe Unverändert

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Personen Anwendung, die eine bedeutende Beteiligung, wie in Artikel 3 definiert, am Kapital einer unter das Recht eines Mitgliedstaates fallenden Gesellschaft erwerben oder veräußern, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind.

2. Erfolgt der Erwerb oder die Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung über Zertifikate, die Aktien vertreten, so findet die Richtlinie auf die Zertifikatsinhaber und nicht auf den Aussteller der Zertifikate Anwendung.

Artikel 1

1. Diese Richtlinie findet auf Personen Anwendung, die **als Eigentümer** eine bedeutende Beteiligung, wie in Artikel 3 definiert, am Kapital einer unter das Recht eines Mitgliedstaates fallenden Gesellschaft erwerben oder veräußern, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse zugelassen sind.

2. Unverändert

3. Schema C Punkt 5 c) der Richtlinie 79/279/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse erhält folgende Fassung:

„(c) Die Gesellschaft muß, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt hat, die Öffentlichkeit über Änderungen in Kenntnis setzen, die sich gegenüber früher veröffentlichten Informationen bezüglich der Struktur (Besitz und Kapitalanteil) der Hauptbeteiligungen an ihrem Kapital ergeben.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften strengeren als den in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder zusätzlichen Verpflichtungen unterwerfen, soweit sie allgemein anwendbar sind.

Artikel 3

Erwirbt oder veräußert eine Person Aktien einer unter Artikel 1 fallenden Gesellschaft und erreicht, übersteigt oder unterschreitet als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der von dieser Person gehaltene Anteil des gezeichneten Kapitals die Schwellen von 10 %, 20 %, $\frac{1}{3}$, 50 %, $\frac{2}{3}$ bzw. 90 % des gezeichneten Kapitals, so muß sie die Gesellschaft innerhalb von sieben Kalendertagen über den Anteil des gezeichneten Kapitals informieren, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung hält.

Artikel 4

1. Um beurteilen zu können, ob ein Erwerber oder Veräußerer dazu verpflichtet ist, die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abzugeben, müssen die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehaltenen Aktien berücksichtigt werden.

2. Ist der Erwerber oder Veräußerer ein Unternehmen, so wird unterstellt, daß ihm auch die Aktien gehören, die von einem Tochterunternehmen oder von anderen Personen in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines Tochterunternehmens gehalten werden.

Artikel 5

1. Unter Tochterunternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Unternehmen zu verstehen, in dem ein anderes Unternehmen

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter hat
- oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter ist

Insbesondere müssen Gesellschaften, die nicht den Bestimmungen der Richtlinie . . . /EWG des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen unterliegen, die Öffentlichkeit unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben, daß jemand einen Aktienanteil erworben oder veräußert hat und dadurch seine Kapitalbeteiligung eine der in Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Schwellen über- oder unterschreitet.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften strengeren als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder zusätzlichen Verpflichtungen unterwerfen, soweit sie allgemein auf alle Aktionäre und alle Gesellschaften einer bestimmten Kategorie anwendbar sind.

Artikel 3

Unverändert

Artikel 4

1. Um beurteilen zu können, ob ein Erwerber oder Veräußerer dazu verpflichtet ist, die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abzugeben, **muß unterstellt werden, daß die von anderen Personen in ihrem eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Erwerbers oder Veräußerers gehaltenen Aktien auch diesem gehören.**

2. Unverändert

Artikel 5

1. Unter Tochterunternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Unternehmen zu verstehen, in dem ein anderes Unternehmen

- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter hat
- oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans (**Tochterunternehmen**) zu bestellen oder abzurufen, und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter **dieses Unternehmens** ist,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

oder

- c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des Unternehmens (Tochterunternehmens) getroffenen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens allein kontrolliert.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 sind die Stimmrechte, die Rechte auf Ernennung oder Abberufung des Mutterunternehmens mit den Rechten aller anderen Tochterunternehmen sowie mit den Rechten einer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelnden Person zusammenzurechnen.

Artikel 6

1. Wenn sich Personen miteinander abgestimmt haben, so sind zum Zweck der Anwendung von Artikel 3 die von jeder dieser Personen gehaltenen Beteiligungen zusammenzurechnen. In diesem Fall muß jede dieser Personen die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abgeben. In dieser Erklärung sind der vom Erklärungspflichtigen gehaltene Anteil des gezeichneten Kapitals sowie die Anteile des Kapitals anzugeben, die von den Personen, mit denen er sich abgestimmt hat, gehalten werden.

2. Als Personen, die sich miteinander abgestimmt haben, gelten diejenigen, die untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die sie veranlassen kann, eine gemeinsame Politik gegenüber einer Gesellschaft zu verfolgen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können den von einem Wertpapierhändler in Ausübung seiner Funktion getätigten Erwerb bzw. die getätigte Veräußerung von bedeutenden Beteiligungen von der in Artikel 3 vorgesehenen Erklärung befreien.

Artikel 8

1. Die Gesellschaft, die die in Artikel 3 genannte Erklärung erhalten hat, muß ihrerseits spätestens sieben Kalendertage nach Erhalt dieser Information die Öffentlichkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, in denen ihre Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, hierüber unterrichten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

oder

- c) Aktionär oder Gesellschafter ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern des **Tochterunternehmens** getroffenen Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens allein kontrolliert.

2. Unverändert

Artikel 6

1. Unverändert

2. **Zur Anwendung von Absatz 1** gelten als Personen, die sich miteinander abgestimmt haben, diejenigen, die untereinander eine Vereinbarung getroffen haben, die sie veranlassen kann, eine gemeinsame Politik gegenüber einer Gesellschaft zu verfolgen, **an deren gezeichnetem Kapital jede von ihnen eine Beteiligung besitzt.**

Es wird unterstellt, daß zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen oder zwischen Unternehmen mit gemeinsamen Mutterunternehmen eine solche Vereinbarung besteht, sofern diese Unternehmen nicht das Gegenteil nachweisen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können den Erwerb bzw. die Veräußerung von bedeutenden Beteiligungen von der in Artikel 3 vorgesehenen Erklärung befreien, **wenn der Erwerb bzw. die Veräußerung von einem Wertpapierhändler getätigt wird, der sich verpflichtet, einen Markt für bestimmte Wertpapiere dadurch aufrechtzuerhalten, daß er diese Wertpapiere für eigene Rechnung zu einem von ihm selbst unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse festgesetzten Preis erwirbt oder veräußert.**

Artikel 8

1. Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

2. Falls der Anteil des gezeichneten Kapitals, der von der Person, die die in Artikel 3 vorgesehene Erklärung abgegeben hat, gehalten wird, vom Anteil der effektiv von dieser Person gehaltenen Stimmrechte abweicht, muß die Gesellschaft, die diese Erklärung erhalten hat, beide Anteile dem Publikum zur Kenntnis bringen.
3. Die Information der Öffentlichkeit hat nach den Modalitäten von Artikel 17 der Richtlinie 79/279/EWG zu erfolgen.

Artikel 9

Die in Artikel 10 genannten zuständigen Stellen können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften von ihrer Informationspflicht, wie sie in den Artikeln 3 bzw. 8 definiert ist, befreien, wenn sie der Auffassung sind, daß die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder diesen Personen oder Gesellschaften erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung die Öffentlichkeit nicht über die für die Beurteilung der betreffenden Aktien wesentlichen Tatsachen und Umstände irreführt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die Aufteilung der Zuständigkeiten dieser Stellen angeben. Sie sorgen ferner für die Durchführung dieser Richtlinie.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Befugnisse besitzen.
3. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gewähren einander jede zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendige Amtshilfe und teilen einander zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen mit.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Ist das gezeichnete Kapital einer Gesellschaft in stimmberechtigte und nichtstimmberichtigte Aktien unterteilt, so hat die Gesellschaft die Öffentlichkeit zu unterrichten, wenn der von einer Person gehaltene Anteil an einer dieser Aktienkategorien durch Erwerb oder Veräußerung dieser Aktien eine der in Artikel 3 genannten Schwellen erreicht oder übersteigt.

3. Die Informationen müssen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Gebiet des Mitgliedstaats oder weiter Verbreitung in diesem Staat veröffentlicht werden oder der Öffentlichkeit entweder in schriftlicher Form in den durch Anzeigen in einer oder mehreren in diesem Staat verbreiteten Zeitungen angegebenen Orten oder durch andere von den zuständigen Stellen anerkannte gleichwertige Mittel zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig haben die Emittenten dieselben Informationen den zuständigen Stellen mitzuteilen.

Die vorstehend genannten Informationen müssen in der oder den Amtssprachen oder in einer der Amtssprachen oder in einer anderen Sprache abgefaßt werden, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat die Amtssprache oder die Amtssprachen oder diese andere Sprache auf finanziellem Gebiet üblich sind und von den zuständigen Stellen akzeptiert werden.

Artikel 9

Die in Artikel 10 genannten zuständigen Stellen können die in Artikel 1 bzw. Artikel 8 genannten Personen und Gesellschaften von ihrer Informationspflicht, wie sie in den Artikeln 3 bzw. 8 definiert ist, befreien, wenn sie der Auffassung sind, daß die Verbreitung dieser Informationen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder dem **Emittenten** erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung die Öffentlichkeit **aller Wahrscheinlichkeit nach** nicht über die für die Beurteilung der betreffenden **Wertpapiere** wesentlichen Tatsachen und Umstände irreführt.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten benennen **zur Anwendung dieser Richtlinie** die zuständige Stelle oder die zuständigen Stellen und setzen die Kommission davon in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die Aufteilung der Zuständigkeiten dieser Stellen angeben. Sie sorgen ferner für die Durchführung dieser Richtlinie.
2. Unverändert
3. Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 11

Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Ermöglichung einer regelmäßigen Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ergeben könnten und über die ein Meinungsaustausch für nützlich erachtet wird;
- b) Erleichterung eines abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten hinsichtlich strengerer oder zusätzlicher Pflichten, die sie gemäß Artikel 2 auferlegen können, um schließlich gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags eine Angleichung der in allen Mitgliedstaaten auferlegten Pflichten herbeizuführen;
- c) soweit erforderlich, Beratung der Kommission bei Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

1. Unverändert

2. Unverändert

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Unverändert

*Artikel 11**Artikel 12**Artikel 13*